



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.03-01-10/002

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehren-

Datum 3. April 2014

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel
-Brandschutzdezernate-

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
Mainzer Str. 41
64579 Gernsheim

Landespolizeipräsidium
im H a u s e

Medical-Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst-
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Versand ausschließlich per eMail

Anwendung der Abgasnorm Euro VI bei Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes > 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM)

Ausnahmegenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 1. April 2014; Az.: VI 4 B – 66I – 04 – 239 - Abgase

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich die Ausnahmegenehmigung des HMWEVL vom 1. April 2014, die in begründeten Fällen die erstmalige Zulassung von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes > 3,5 t bis zum 31.12.2017 in Hessen auch dann gestattet, wenn diese nur die Abgasnorm Euro V erfüllen.

Eine Bedingung für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist, dass die Notwendigkeit für den Einzelfall oder eine Reihe gleichartiger Fälle bestätigt wird.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Es bestehen nach wie vor begründete Bedenken, dass die Partikelfilter von Euro VI-Systemen unter den häufig vorherrschenden Betriebsbedingungen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes sehr stark leiden (Vollastfahrten mit kaltem Motor, überwiegend Kurzstrecken (häufig < 1000 km/Jahr), dadurch seltenes Erreichen der Betriebstemperatur). Dies kann überproportional häufige Regenerationsprozesse erforderlich machen, u.U. müssen dafür eigens umweltbelastende „Regenerationsfahrten“ durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwendung von Kraftstoff minderer Qualität, z.B. in Katastrophenlagen mit Versorgungsengpässen, zu Funktionsstörungen bei Einsatzfahrzeugen mit Euro VI-System führen könnte. Insbesondere ein erhöhter Schwefelgehalt soll Folgeschäden an Motor und Abgasreinigungssystem hervorrufen können.

Belastbare Erfahrungswerte zu beiden Punkten liegen noch nicht vor.

Weiterhin sind noch Probleme im Bereich von feuerwehrtechnischen Aufbauten zu beobachten, z.B. weil bei den meisten Lösch- und Hubrettungsfahrzeugen sowie Rüst- und Gerätewagen der notwendige Einbauraum für die Abgasnachbehandlungssysteme fehlt und/oder die dort entstehende Abwärme abgeschirmt bzw. abgeführt werden muss. Ob die erforderliche Wasserdurchfahrtsfähigkeit auch mit Euro VI-Systemen sichergestellt werden kann, ist ebenfalls offen. Auch für den Anschluss von Abgasabsauganlagen in Feuerwehrhäusern konnten in vielen Fällen noch keine praktikablen Lösungen gefunden werden.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich im Sinne der Ausnahmegenehmigung des HMWEVL vom 1. April 2014, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung bei solchen Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in Hessen > 3,5 t zGM grundsätzlich als begründet anzusehen ist,

- bei denen üblicherweise durchschnittliche jährliche Fahrleistungen von weniger als 1 000 km erreicht werden oder
- die bestimmungsgemäß auch für Einsätze in Katastrophenfällen verwendet werden können (gilt auch für kommunale Feuerwehrfahrzeuge) oder
- deren Beschaffens- und Anforderungsnormen besondere einsatzspezifische Aufbauten vorgeben, deren Funktionalität bzw. Einsatzwert durch die Anwendung der Abgasnorm Euro VI unverhältnismäßig stark beeinträchtigt würde.

Die Kreisbrandinspektoren werden gebeten, die jeweiligen Unteren Katastrophenschutzbehörden und kreisangehörigen Kommunen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Milberg

(Milberg)

Anlage



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4 B – 661 – 04 – 239 - Abgase

Versand per E-Mail

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Kristin Hönig
Telefon 815 - 2388
Telefax 815 - 49 2388
E-Mail kristin.hoenig@hmwvl.hessen.de

Datum 1. April 2014

nachrichtlich
HMdIS

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO zu § 47 Absatz 6 a StVZO
Abgasverhalten von schweren Einsatzfahrzeugen über 3,5 t der Feuerwehren und des
Katastrophenschutzes**

Gemäß der EU-Verordnung (EG) 595/2009 müssen ab dem 1. Januar 2014 erstmals zugelassene schwere Nutzfahrzeuge die Abgasnorm Euro VI erfüllen. Im Vergleich zur Abgasnorm EURO V werden Partikel- und Stickoxid-Emissionsgrenzen deutlich herabgesetzt. Die demzufolge erforderlich werdenden Abgasreinigungssysteme erhöhen die Fahrzeugmasse um über 200 kg und brauchen mehr Platz für den Abgasstrang unter dem Kofferaufbau. Diese höheren Leermassen und der geringere Stauraum führen zu Problemen bei schweren Nutzfahrzeugen, die für Feuerwehren und Katastrophenschutz aufgebaut werden.

Die EU-Regelungen lassen in diesem Bereich jedoch Ausnahmen zu. Gemäß Artikel 2 der EU-Verordnung (EG) 595/2009 gilt diese für alle Kfz der Klassen M1, M2, N1 und N2 im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG mit einer Bezugsmasse von mehr als 2.610 kg sowie für alle Kfz der Klassen M3 und N3 im Sinne des genannten Anhangs. Nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) ist jedoch für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind eine Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung gemäß dieser Richtlinie fakultativ möglich. Damit ist die Genehmigung dieser Fahrzeuge nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und der EU-Verordnung (EG) 595/2009 nicht zwingend erforderlich.

Auch das deutsche Recht lässt Ausnahmen zu. § 3 Absatz 3 Nummer 2 EG-FGV regelt, dass die Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG u.a. für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind, erteilt werden kann. Diese Fahrzeuge dürfen alternativ nach anderen Verfahren, wie § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO, zugelassen werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr.2 StVZO lässt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung - im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - folgende

Ausnahmegenehmigung

zu:

In begründeten Fällen darf bis zum 31.12.2017 abweichend von § 47 Absatz 6 a StVZO die erstmalige Zulassung von schweren Einsatzfahrzeugen über 3,5 t der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch dann noch erfolgen, wenn diese nur die EURO-V-Abgasnorm erfüllen.

Bedingung ist eine Begründung für den Einzelfall oder eine Reihe gleichartiger Fälle sowie die Einhaltung der bzw. die bestmögliche Anlehnung an die EU- Vorschriften und die nationalen Beschaffenheits- und Ausstattungsnormen für Einsatzfahrzeuge. Dies gilt auch für Ausnahmen wegen einsatzspezifischer Aufbauten. Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall oder in einer Reihe gleichartiger Fälle kann auch durch eine Bestätigung des HMdIS erfolgen.

Die Ausnahme ist in die Fahrzeugpapiere unter Feld 22 aufzunehmen. (Z.B.: „Ausn. gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von § 47 StVZO vom EURO-VI-Abgasverhalten gemäß HMWEVL, AG vom ...04.2014, erteilt)

Die Ausnahme erlischt bei einem Halterwechsel, wenn der neue Halter nicht Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes ist.

Geltungsbereich dieser Regelung ist Hessen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern ist eine Übertragung der Ausnahmegenehmigung für spätere Ummeldungen bzw. Zulassungen außerhalb Hessens möglich.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GebOst gebührenfrei. Für Werksfeuerwehren ist dieser Erlass analog anzuwenden, wobei in diesen Fällen Gebühren nach der GebOst zu erheben sind.

Mein Erlass vom 30. Oktober 2012 (Betreff: Zulassung von Fahrzeugen; Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO) wird hiermit aufgehoben.
Die Zulassungsbehörden bitte ich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


Kristin Hönig